

BGer 8C_510/2015 vom 20. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_510_2015

FR: TF 8C_510/2015 du 20 octobre 2015

IT: TF 8C_510/2015 del 20 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 mit Hinweisen).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob aus dem Unfall vom 11. September 2002 über den 31. Juli resp. 31. August 2007 hinaus Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung besteht.

Das kantonale Gericht hat in seinen in der Sache ergangenen Entscheiden die Bestimmungen und Grundsätze zum Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, zum hiefür - nebst anderem - vorausgesetzten natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden sowie zur Kausalitätsbeurteilung, namentlich nach der sog. Schleudertraumapraxis, zutreffend dargelegt. Auch hat es sich zum Untersuchungsgrundsatz, zum Anspruch auf rechtliches Gehör, zur Beweislastverteilung und zu den Anforderungen an beweismässige ärztliche Berichte und Gutachten geäußert. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Die Vorinstanz ist zum Ergebnis gelangt, die noch geklagten Beschwerden seien nicht mit einer organisch objektiven Unfallfolge zu erklären. Die Adäquanzprüfung nach der Schleudertraumapraxis ergebe, dass der adäquate Kausalzusammenhang der Beschwerden zum Unfall zu verneinen sei. Damit bestehe kein weiterer Leistungsanspruch.

E. 4

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich teilweise auf eine wörtliche Wiederholung der schon im kantonalen Verfahren vorgetragenen Argumentation, ohne sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen. Auf diese Vorbringen ist nicht weiter einzugehen (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f. und E. 2.3 S. 246 f.; Urteil 8C_8/2014 vom 14. März 2014 E. 4.2).

E. 5

Umstritten ist zunächst, ob eine organisch objektiv ausgewiesene Unfallfolge vorliegt.

E. 5.1

Der Radiologe Dr. med. E. _____ stellte gemäss Bericht vom 19. Dezember 2002 mittels MRI einen feinen dorsalen medianen peripheren Einriss des Anulus Fibrosus C6/7 unter Ausbildung einer minimalen subligamentären medianen Diskushernie ohne neuralen Kontakt fest. Das kantonale Gericht sah sich im Entscheid vom 16. Dezember 2009 veranlasst, weitere Abklärungen zur Kausalität dieses Befundes anzuordnen. Gestützt auf die vom Versicherer vorgenommenen Beweisergänzungen (MRI-Bericht Dr. med. C. _____ vom 4. Januar 2011; technische Unfallanalyse vom 4. Juni 2011 und biomechanisches Gutachten vom 19. Juli 2011 der Gutachterstelle F. _____, je mit Ergänzungen) gelangte es zum Ergebnis, der Einriss des Anulus Fibrosus sei unfallfremd. Damit stehe der einzige organisch nachweisbare Befund nicht in einem kausalen Zusammenhang zum Unfall.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat hiebei auf die entsprechenden Rügen der Beschwerdeführerin hin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs mit der Begründung verneint, eine vorgängige Anhörung zur Gutachterstelle F. _____ habe sich nicht zwingend aufgedrängt. Zudem mache die Versicherte keine Ausstandsgründe geltend und seien die Fragen an die Experten durch den Rückweisungsentscheid des Versicherungsgerichts vorgegeben gewesen. Im Übrigen handle es sich bei der Gutachterstelle F. _____ auch um die zentrale biomechanische Gutachterstelle für solche Abklärungen. Dass der Beschwerdeführerin Akten vorenthalten worden oder sonstige konkrete Nachteile erwachsen seien, die ihren Gehörsanspruch vereitelt hätten, sei weder dargetan noch ersichtlich. Zwar habe sie sich vor Erlass der Verfügung vom 22. Mai 2012 nicht zu allen Akten äussern können, doch habe sie hiezu im Rahmen des Einspracheverfahrens Gelegenheit erhalten. Der Einspracheentscheid sei auch rechtsgenügend begründet.

Was die Beschwerdeführerin gegen die vorinstanzliche Beurteilung einwendet, ist nicht geeignet, diese als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Das gilt auch für das Vorbringen, wonach es nebst der Gutachterstelle F. _____ weitere Gutachterstellen gebe, welche derartige Expertisen erstatteten. Festzuhalten bleibt, dass die Versicherte sich zu den Berichten der Gutachterstelle F. _____ äussern und den Experten Ergänzungsfragen stellen konnte. Sie hat davon Gebrauch gemacht und die Fachpersonen der Gutachterstelle F. _____ nahmen schriftlich Stellung. Eine Gehörsverletzung wurde demnach zu Recht verneint.

E. 5.3

Das kantonale Gericht hat sodann überzeugend dargelegt, weshalb es die Einschätzung der Experten der Gutachterstelle F. _____ für verlässlich hält und daraus die genannten Schlüsse zieht. Es hat sich dabei mit den Einwänden der Versicherten auseinandergesetzt und schlüssig begründet, weshalb es sich dadurch zu keiner anderen Betrachtungsweise veranlasst sieht. Das betrifft namentlich auch den konkreten Unfallablauf und die sich daraus ergebenden Erkenntnisse. Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was diese Beweiswürdigung in Frage stellen könnte. Insbesondere liegen keine Widersprüche vor, welche entgegen der vorinstanzlichen Beurteilung den Beweiswert der Unfallanalyse und der biomechanischen Beurteilung zu schmälern und einen weiteren Abklärungsbedarf zu

rechtfertigen vermöchten.

E. 6

Der Einriss des Anulus Fibrosus ist nach dem Gesagten nicht unfallbedingt. Eine anderweitige organisch objektiv ausgewiesene Unfallfolge steht nicht zur Diskussion. Das hat nach der Rechtsprechung zur Folge, dass der adäquate Kausalzusammenhang zwischen den noch geklagten Beschwerden und dem Unfall nicht ohne besondere Prüfung bejaht werden kann (vgl. BGE 134 V 109 E. 2.1 S. 112).

E. 6.1

Sowohl die Anwendbarkeit der Schleudertraumap Praxis bei der Adäquanzbeurteilung als auch die Einstufung des Unfalls vom 11. September 2012 als mittelschwer im engeren Sinn ist nicht bestritten. Aufgrund der geringfügigen unfallbedingten Geschwindigkeitsveränderungen, welchen die Beschwerdeführerin gemäss der technischen Unfallanalyse ausgesetzt war, wäre grundsätzlich auch die Einordnung im Grenzbereich zu den leichten Unfällen vorstellbar. Das kann aber offen bleiben, da selbst bei der von der Vorinstanz angenommenen Unfallschwere der adäquate Kausalzusammenhang zu verneinen ist.

E. 6.2

Bei einem Unfall im engeren mittleren Bereich müssen mindestens drei der massgeblichen Zusatzkriterien (vgl. BGE 134 V 109 E. 10.3 S. 130) in der einfachen Form oder aber eines in besonders ausgeprägter Weise erfüllt sein, damit der adäquate Kausalzusammenhang bejaht werden kann (SVR 2010 UV Nr. 25 S. 100, 8C_897/2009 E. 4.5).

Das kantonale Gericht hat erkannt, höchstens zwei dieser Kriterien (erhebliche Beschwerden; erhebliche Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen) seien erfüllt, beide jedoch nicht in besonders ausgeprägter Weise. Die Versicherte erachtet sämtliche Kriterien als gegeben, wovon zwei (erhebliche Beschwerden; erhebliche Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen) in besonders ausgeprägter Weise. Im Einzelnen ergibt sich dazu Folgendes:

E. 6.3

Das Kriterium der besonders dramatischen Begleitumstände oder besonderen Eindringlichkeit des Unfalls wurde zu Recht verneint. Namentlich hielt sich der erlittene Schrecken auch aufgrund der geringen Geschwindigkeit der heranfahrenden Bahn in Grenzen. Das Verordnen eines Halskragens genügt nicht, um das Kriterium der ärztlichen Fehlbehandlung bejahen zu können (SVR 2009 UV Nr. 41 S. 142, 8C_1020/2008 E. 5.6). Das Kriterium der Schwere oder besonderen Art der erlittenen Verletzungen ist ebenfalls nicht gegeben. Entgegen den Vorbringen der Versicherten traten die schleudertraumatypischen Beschwerden nicht in besonders schwerer Weise auf und liegen auch keine verlässlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine besondere Kopfstellung das Beschwerdebild beeinflusst hat (vgl. BGE 134 V 109 E. 10.2.2 S. 128). Dass keine durchgehende Beschwerdefreiheit erreicht wurde, genügt nicht für das Erfüllen des Kriteriums des schwierigen Heilungsverlaufs und erheblicher Komplikationen. Es bedürfte hierzu besonderer Gründe, welche die Heilung beeinträchtigt haben (Urteil 8C_108/2015 vom 4. August 2015 E. 4.5.3). Solche Gründe liegen hier nicht vor. Eine fortgesetzt spezifische belastende ärztliche Behandlung hat die Vorinstanz überzeugend verneint. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Therapien rechtfertigen keine andere

Betrachtungsweise (vgl. SVR 2009 UV Nr. 22 S. 80; 8C_209/2008 E. 5.4). Das Kriterium der erheblichen Beschwerden liegt (höchstens) in der einfachen Form vor. Dass die Beschwerdeführerin nicht mehr allen früheren Freizeitaktivitäten nachgehen kann und vermehrt Ruhe- und Erholungsphasen in Anspruch nehmen muss, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Sie kann zudem gemäss ärztlicher Einschätzung nach wie vor körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten zu 70% ausüben (vgl. SVR 2009 UV Nr. 18 S. 69, 8C_744/2007 E. 5.3.6). Die noch gegebene Restarbeitsfähigkeit steht auch der Annahme entgegen, das Kriterium der erheblichen Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen sei in besonders ausgeprägter Weise erfüllt (Urteil 8C_411/2012 vom 27. Dezember 2012 E. 4.4). Es kann offen bleiben, ob es überhaupt in der einfachen Form gegeben ist. Denn unabhängig davon fehlt es am adäquaten Kausalzusammenhang zwischen den noch geklagten Beschwerden und dem Unfall.

E. 7

Das kantonale Gericht hat einen weiteren Leistungsanspruch demnach zu Recht verneint. Es hat sich da bei entgegen den diesbezüglichen Rügen auch genügend mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinander gesetzt und in rechtmässiger antizipierter Beweiswürdigung von weiteren Beweiserhebungen abgesehen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Die Kosten des Verfahrens sind von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.